

rechts abweichend vom allgemeinen Reichsrecht den Besonderheiten des Einzelfalles und dem lokalen Recht angepaßt¹²⁹⁾.

Der Schluß liegt daher nahe, daß das Reichslehnrecht als Norm für die personale Rechtsstellung der Untervasallen in den weltlichen Territorien kaum von Bedeutung war; sein Einfluß beschränkte sich vielmehr vor allem auf Fragen des Prozeßrechts wie sie etwa in dem königlichen Weistum für Brabant zusammengestellt waren.

Im Gegensatz hierzu war die territoriale Lehnrechtsentwicklung in den geistlichen Territorien in wesentlich größerem Umfang dem Einfluß des Reichslehnrechts ausgesetzt. Die von geistlichen Vasallen erbetenen Urteile und Weistümer befaßten sich zwar auch mehrfach mit dem lehngerichtlichen Verfahren, darüber hinaus wurden aber auch zahlreiche Fragen, die den Personalstatus der Untervasallen betrafen, angeschnitten¹³⁰⁾.

Da im 12. und 13. Jahrhundert auch in den geistlichen Territorien nur relativ selten Aufzeichnungen über Lehngerichtsurteile der Vasallengerichte überliefert sind, läßt sich der Einfluß des königlichen Gerichts auf die territoriale Lehnrechtsentwicklung im einzelnen nur schwer verfolgen. Eine Ausnahme bildet das Bistum Trient, wo im sogenannten Codex Wangianus, einer auf Veranlassung des Bischofs von Trient zu Beginn des 13. Jahrhunderts zusammengestellten Rechts- und Privilegiansammlung¹³¹⁾, zahlreiche Lehnrechtssprüche der Trienter Vasallenkurie überliefert sind. Ein Vergleich dieser Rechtssprüche mit den Urteilen und Weistümern des königlichen Lehngerichts läßt — auch was den persönlichen Status der Trienter Vasallen angeht — nicht nur Übereinstimmung im Grundsatz¹³²⁾, sondern auch spürbaren Einfluß im Einzelfall erkennen¹³³⁾.

¹²⁹⁾ Vgl. z. B. St. 3628 (1152); MGH Const. 1, Nr. 159, S. 220 ff. (1156); Nr. 215, S. 304 f. (1162); St. 4080 (1167); MGH Const. 1, Nr. 298, S. 423 f. (1184); St. 4420 (1185); BF(W) 64 (1204), 150 (1207), 300 (1209); MGH Const. 2, Nr. 43, S. 54 f. (1212); BF(W) 1651 (1226), 3151 (1240), 4129 (1229), 4889 (1247).

¹³⁰⁾ Vgl. oben S. 411 und außerdem Mon. Boica 29 a, Nr. 494, S. 336 ff. (1154); MGH Const. 1, Nr. 297, S. 422 (1184).

¹³¹⁾ Cod. Wangianus (s. o. Anm. 15) S. 17. Vgl. weitere Urteile des Trienter Lehnhofes in: J. Durig, Rechtssprüche des Trienter Lehnhofes aus dem 13. Jahrhundert (MIOG Erg.Bd. 4, 1893) S. 430 ff. und H. v. Voltolini-F. Huter, Die Südtiroler Notariatsimbreuiaturen des 13. Jahrhunderts, 2 Bde. (1899—1951).

¹³²⁾ Vgl. z. B. zur Frage der Lehnsmutung die Lehngesetze Kaiser Friedrichs I. (MGH Const. 1, Nr. 177, S. 248) und die Urteile des königlichen Lehngerichts (MGH Const. 2, Nr. 323, S. 433; Nr. 359, S. 465) mit dem Urteil des